

Rezension

**Kröll W, Schaupp, Walter, System - Verantwortung – Gewissen in der Medizin,
Schriftenreihe Recht der Medizin (RdM) Band 36, Wien, Manz'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung, 2013**

Ein Begriff, der in den vergangenen Jahrzehnten ebenso häufig missbraucht wie desavouiert wurde, scheint in den letzten Jahren wieder an kommunikativem Terrain zu gewinnen: Das Gewissen.

Den Herausgebern Wolfgang Kröll und Walter Schaupp ist daher zu danken, dass die Beiträge einer zu dieser Thematik abgehaltenen interdisziplinären Tagung im September 2011 in der Schriftenreihe „Recht der Medizin“ einem breiteren Publikum zur Kenntnis gebracht werden. Der Versuch einer sachlichen Rehabilitation eines Begriffes, der für viele Zeitgenossen „...etwas entschieden Angestaubtes“ (74) anzusprechen scheint, lässt sich schon vorab als sehr gelungen bezeichnen.

In den Beiträgen faszinieren besonders die je unterschiedlichen Zugänge zum Begriff, die sich abseits verschiedener hilfreicher Definitionen (49; 75f) eröffnen und dabei durchwegs bestätigen, dass „manche Aspekte des traditionellen ärztlichen Gewissens unter neuem Namen“ (5) auftauchen.

Dies zeigt sich etwa, wenn Herbert Kalb eine sehr klare Differenzierung zwischen Gewissensnot und Gewissensbedenken anspricht (24) und eine Verdeutlichung der Schrankenebenen „auch für Nichtjuristen“ fordert (26f). Ebenso bestätigt sich dies, wenn Martin Schauer das Gewissen in Beziehung zum Mainstream sachlicher Argumentationen am Beispiel „Wrongfull birth“ beleuchtet und dabei Argumente präsentiert, die zumeist im medialen Getöse untergehen. In diesem Zusammenhang zeigt er auch auf, dass „...fehlgeschlagene Rücksichtnahmen von Recht und Gewissen... gesellschaftliche Unruhezustände und Verunsicherungen ...“ (60) nach sich ziehen.

Eine gute Argumentationshilfe für die Bedeutung des Gewissensbegriffs im 21. Jahrhundert bieten weiters auch Rupert Scheule und Tilman Becker, wenn sie etwa im thomanischen Gewissensbegriff Anteile des „ärztlichen Gewissens“ identifizieren (77). Ihre

Forderung, dass daher ethische Fallbesprechungen als wesentlichen Schauplatz für Gewissensfragen aus innerer Notwendigkeit und nicht nur „als verordnetes Qualitätsmerkmal im Rahmen von Zertifizierungen“ (80) etabliert werden sollten, ist aus Sicht des Ethikers vollinhaltlich zuzustimmen!

Zu begrüßen ist ferner der Umstand, dass die Thematik auch aus Sichtweise der Pflegeberufe behandelt wird, welche auf der Feststellung fußt, dass sich die moralischen Entscheidungen im gemeinsamen Alltag „...mittels Standard nicht treffen lassen.“ (83), eine Erfahrung all jener, die tatsächlich im konkreten Berufsalltag stehen! Kritisch ist dabei bloß anzumerken, dass nicht die „Würde...in der Autonomie des Menschen verankert ist...“(85) sondern die Begründung gerade umgekehrt zutrifft!

Problematisch erscheinen lediglich einige Sentenzen von Michel Clees, dessen Fallbeispiele zu deutlich auf das Wecken von Emotionen (92f) abzielen oder dessen Aussage bezüglich der Berufswahl „Frauenarzt“ und die ihm darin implizit aufscheinende „Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch...“ (98) nicht nur sachlich fragwürdig sondern im Blick auf das Gewissen auch unzutreffend erscheint. Ebenso scheint es wenig hilfreich, wenn etwa gegen das Dokument „Dignitatis personae“ vorwiegend polemisch Stellung bezogen wird, statt dem Leser sachliche Argumente vorzulegen. Dies stellt allerdings die Ausnahme bei allen Beiträgen dar, die durchgängig sachliche Zugänge zu unterschiedlichen Werthaltungen suchen.

Als ehemaliger Mitarbeiter von Prof. Günter Virt hätte man sich ergänzend einige Gedanken zur „Tugend der Epikie“, also des gewissenhaften verantwortlichen Handelns entgegen bestehender Normen gewünscht, welches gerade in Zeiten der Dominanz von leitlinienbedingten und ökonomiebedingten „Sachzwängen“ zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Dieses Buch aus der bewährten RdM-Schriftenreihe zeigt verschiedene Schattierungen des Gewissensbegriffs und führt zwangsläufig zu eigenen Wertreflexionen. Deshalb darf man nach der Lektüre „ruhigen Gewissens“ darauf vertrauen, dass man den Begriff nicht „... als Immunisierungsstrategie gegen Kritik von außen und gegen die Notwendigkeit einer kommunikativen Meinungsfindung“ (5) missbrauchen wird!

Univ.Lektor OA Dr. Michael Peintinger

Wien, November 2013